



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 234 (Rezension / *Review*, 2005)

**Horster, M., Bauinschriften römischer Kaiser.  
Untersuchungen zu Inschriftenpraxis und Bautätigkeit  
in Städten des westlichen Imperium Romanum in der  
Zeit des Prinzipats (Stuttgart 2001)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 122,  
2005, 417–418**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Baupolitik

*Key Words: building policy*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Marietta Horster, *Bauinschriften römischer Kaiser. Untersuchungen zu Inschriftenpraxis und Bautätigkeit in Städten des westlichen Imperium Romanum in der Zeit des Prinzipats* (= *Historia Einzelschriften* 157). Steiner, Stuttgart 2001. X, 496 S.

Kaiserliche Bautätigkeit, dokumentiert in Bauinschriften der Prinzipatszeit, hat jedenfalls rechtliche Implikationen. Die Verf. geht diesen nicht aus dem Weg, wengleich ihre Fragestellung eine genuin althistorisch-archäologische ist: Findet sich die von Paul Zanker in den Vordergrund gerückte „Sprache der Bilder“, welche in Rom die Architektur zur Herrschaftspropaganda einsetzt, auch in den Städten der westlichen Provinzen des Reichs? (S. 2f.) Eine lückenlose Interpretation der kaiserlichen Bauinschriften von 27 v. Chr. bis 284 n. Chr. soll die Antwort darauf geben. Die Beschränkung auf den Westen empfiehlt sich einerseits wegen der Unterschiede des administrativ-technischen lateinischen Formulars vom griechischen, in der Polis wurzelnden (S. 7) und, wie ich meine, wohl auch in der unterschiedlichen repräsentativen Tradition der Architektur in den beiden Teilen des Reiches. Im Ergebnis stellt die Autorin keine Spuren von Machtdemonstration der *Principes* in den Städten Italiens und der westlichen Provinzen fest, auch keine allgemeine Baupolitik, sondern punktuellen Einsatz von Mitteln für Zweckbauten (Kapitel VIII, S. 248–250).

Dieses Ergebnis erreicht Horster in acht Kapiteln, gefolgt von vier Zusätzen. I. „Bauinschriften der Kaiser“, Untersuchungen zum Formular. II. „Zeugnisse kaiserlicher Bautätigkeit in Inschriften“ geht auf andere Inschriftenklassen ein, von den Ehreninschriften bis zu den Vermerken auf Leitungsrohren und den Ziegelstempeln. III. „Die Inschriften von Stadtmauern und Stadttoren“ IV. „Der Einsatz von Militär“, vor allem beim Bau von Stadtmauern und Aquaedukten. V. „Durchführung“ VI. „Teilfinanzierung durch die Kaiser“ VIII. „Motivation“, Gebäudetypen, Wirtschaftsförderung, Arbeitsbeschaffung, Redistribution, Romanisierung, Urbanisierung. Auf die schon referierten „Schlußbetrachtungen“ (VIII) folgen ein nach *regiones* und *provinciae* aufgebauter „Katalog“ (IX) der kaiserlichen Bauinschriften, jeweils mit speziellem Kommentar (S. 251–439), drei Appendices (X), ausführliche Indices (XI) und ein umfassendes Literaturverzeichnis.

Wenn der Jurist meint, in dem umfangreichen Inschriftenmaterial müßten doch auch mit Unternehmern abgeschlossene „Bauverträge“ überliefert sein, wie wir sie aus Puteoli (FIRA III<sup>2</sup> 153, 105 v. Chr.) oder den griechisch-hellenistischen Poleis kennen, wird er enttäuscht. Derartiges wird in der Prinzipatszeit offenbar nicht mehr auf Stein publiziert. Gleichwohl behandelt die Autorin unter „Durchführung“ (V, 188–191) auch diese praktisch-juristischen Fragen, allerdings nur aus der Sekundärliteratur (Abschied nehmen sollte sie vom Bauvertrag in der „Rechtsform der *stipulatio*“, S. 188; s. den Rezensenten in *Mél. Sturm* I, 1999, 477–492). Mit Juristenschriften setzt die Autorin sich auseinander, wenn sie Fragen diskutiert, wer sich in einer Bauinschrift verewigen durfte (Macer, 2 off. praes. D 50,10,3; S. 197) oder wer über Bau oder Reparatur einer Stadtmauer oder eines Tores zu entscheiden habe (Mod. 11 pand. D 50,10,6; S. 135f.). Die Ausführungen zu den beiden Juristen sind oberflächlich und zudem durch eine falsche Verweisung auf S. 198 Anm. 23 entstellt, wo statt S. 160 die S. 136 gemeint ist.

Die in den Quellen fehlenden rechtlichen Aussagen sind nicht der Autorin anzula-

sten. Nach solider Detailarbeit stellt sie mutig die Schlagwörter „Bildersprache“ und „Baupolitik“ für die Provinzstädte des Westens in Frage.

Graz

Gerhard Thür